

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/843-1.13/88

Auftragsvergabe für Bundesheer-
bekleidung;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1741/J

II-4014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1770 IAB
1988 -04- 29
zu 1741 J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Genossen am 2. März 1988 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1741/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es ist richtig, daß einige österreichische Bekleidungshersteller schon vor Jahren dazu übergegangen sind, Subunternehmer im Ausland mit Teilfertigungsarbeiten zu beauftragen. Solche Aufträge wurden in der Vergangenheit auch seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Zustimmung des jeweiligen Bundesministers unter der Voraussetzung vergeben, daß damit eine mehr als 50 %ige inländische Wertschöpfung verbunden war.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß unter meiner Amtsführung grundsätzlich nach den selben Vergaberegeln (ÖNORM A 2050, Richtlinien zur ÖNORM A 2050 und Ausführungsbestimmungen) vorgegangen wird, wie dies auch schon unter meinen Amtsvorgängern der Fall war.

Hiebei gelten nach den diesbezüglichen Richtlinien zur ÖNORM A 2050 als inländische Erzeugnisse solche, die "überwiegend" im Inland hergestellt oder bearbeitet werden und somit "hauptsächlich Gegenstand der Wertschöpfung im Inland sind." Entscheidend für die Frage, ob es sich um ein inländisches Erzeugnis handelt oder nicht, ist daher die Höhe des inländischen Anteils an der dem jeweiligen Anbot zugrunde liegenden Wertschöpfung.

Was nunmehr jene zwei Aufträge an Wiener Firmen betrifft, die offenbar den Anlaß für die vorliegende Anfrage bilden, so liegt die österreichische Wertschöpfung in beiden Fällen jeweils deutlich über 50%.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

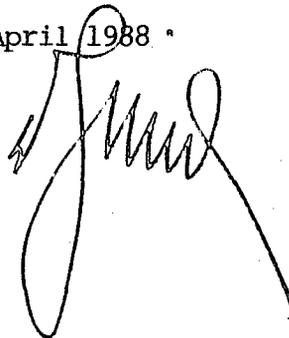
Zu 1 und 2:

Ja, im Sinne der vorstehenden Ausführungen handelt es sich hiebei um Aufträge über die Teilfertigung von 150.000 Stück Feldhemden in der BRD (Einsparung: 198.000 Schilling inkl. USt) bzw. von 5.000 Stück Uniformhosen in Portugal (Einsparung: 186.000 Schilling inkl. USt). Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß nochmals festgestellt werden, daß bei beiden Aufträgen inländische Anbieter zum Zuge gekommen sind.

Zu 3:

Eine Zusage, bei der Auftragsvergabe für Bundesheerbekleidung in Hinkunft inländische Anbieter zu bevorzugen, ist nicht möglich, weil nach Art. II der erwähnten Vergaberichtlinien der Bundesregierung (in der Fassung des Ministerratsbeschlusses vom 1. Juli 1986) in- und ausländische Anbieter grundsätzlich gleich zu behandeln sind, "wobei einerseits auf die von der Republik Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen (zB. Art. 14 des EFTA-Vertrages, GATT-Übereinkommen) und andererseits auf materielle Gegenseitigkeit sowie das Bestbieterprinzip Bedacht zu nehmen ist".

27. April 1988 *

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmid', written over the date.